

Außenstelle Berlin Steglitzer Damm 117 12169 Berlin

Az. 511ppv/041-2301#001 Datum: 11.01.2021

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 AEG

für das Vorhaben

"Erweiterung der Infrastruktur im Hamburger und Lehrter Bahnhof (HuL)"

im Bezirk Mitte von Berlin

Bahn-km 0,5+95 bis 2,6+00

der Strecke 6106 Moabit – Bf Hamburg und Lehrter Bf

Vorhabenträgerin: DB Netz AG Granitzstraße 55/56 13189 Berlin

Inhaltsverzeichnis Α. A.1 A.2 A.3 Besondere Entscheidungen5 A.3.1 A.3.2 Konzentrationswirkung5 A.4 A.4.1 A.4.2 A.4.3 A.4.4 A.4.5 A.4.6 Kampfmittel......13 A.4.7 A.4.8 A.5 A.6 B. B.1 Gegenstand des Vorhabens......14 B.1.1 B.1.2 B.1.3 B.2 B.2.1 B.2.2 B.3 **B.4** B.4.1 B.4.2 Wasserhaushalt _______19 B.4.3 B.4.4 Immissionsschutz 21 B.4.5 B.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen31 B.4.7 B.4.8 B.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter......32 B.4.10 **B.5** B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen34 C. Rechtsbehelfsbelehrung.......35

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben "Erweiterung der Infrastruktur im Hamburger und Lehrter Bahnhof (HuL)", Bahn-km 0,5+95 bis 2,6+00 der Strecke 6106 Moabit – Bf Hamburg und Lehrter Bf, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- die Verlängerung und Verschiebung des Gleises 451
- die Verschiebung des Gleises 452
- die Umsetzung der Weiche 482
- die Erneuerung der provisorischen Beleuchtungsanlage
- die Neuerrichtung einer Oberleitungsanlage an den Gleisen 451 und 452
- Anpassungen an den Signal- und Telekommunikationsanlagen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 21.10.2019, 22 Seiten	festgestellt
Anhang 1	Gebäude mit Anspruch auf passiven Schallschutz, 36 Seiten	
Anhang 2	Fotodokumentation, 2 Seiten	
Anhang 3	Gestattungen, 1 Seite	
2	Bauwerksverzeichnis	festgestellt
	Teil Elektrotechnische Anlage (EA) vom 08.07.2013, 1 Seite	
	Teil Oberbau (OB) vom 30.08.2019, 2 Seiten	
	Teil Oberleitungsanlagen (OL) vom 30.08.2019, 1 Seite	
	Teil Signalanlagen (SI) vom 08.07.2013, 1 Seite	
	Teil Tiefbau (TB) vom 08.07.2013, 4 Seiten	
	Teil Telekommunikationsanlagen (TK) vom 08.07.2013, 1 Seite)	

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	
3	Übersichtskarte vom 31.07.2012, Maßstab 1 : 27.000 nur zur Information	
4	Lagepläne	festgestellt
01/04	Lageplan km 2,4+78 – 3,1+95 vom 08.07.2013, Maß- stab 1 : 500	Toolgoolom
02/04	Lageplan km 1,8+00 – 2,4+78 vom 08.07.2013, Maß- stab 1	
03/04	: 500 Lageplan km 1,1+61 – 1,8+00 vom 08.07.2013, Maß-	
04/04	stab 1 : 500	
	Lageplan km 0,6+00 – 1,1+61 vom 08.07.2013, Maß- stab 1 : 500	
5	Regelquerschnitt vom 31.07.2012, Maßstab 1 : 50	festgestellt
6	Querprofile	festgestellt
01/02	Querprofil km 0,9+60,5 vom 08.07.2013, Maßstab 1 : 100	
02/02	Querprofil km 0,6+30 vom 08.07.2013, Maßstab 1 : 100	
7	Umwelterklärung nur zu	
	Formular zur Umwelterklärung, 5 Seiten	Information
	Abfallrechtliche Kurzdarstellung, 2 Seiten	
8	Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung vom 01.04.2020, 157 Seiten	nur zur Information
Anlage 1	Lageplan mit Immissionsorten 04/2020, Maßstab 1 : 2.000	
Anlage 2	Erschütterungen – Ausbreitungsmessungen vom 29.06.2010, 5 Seiten + Deckblatt	
	Aktenvermerk zum Betriebsprogramm vom 12.07.2011, 2 Seiten	
9	EMV Gutachten	nur zur
	Erläuterungsbericht (inkl. Anhang) vom 04.01.2021, 148 Seiten 2 Lagepläne, Maßstab 1 : 1000	Information
10	Baugrunderkundung, Baugrundbegutachtung und Altlastenuntersuchung	nur zur Information
1.	Geotechnischer Bericht vom 19.11.2007, 27 Seiten	
1.1	Ergänzung zum Geotechnischen Bericht vom 15.01.2008, Seiten	
11	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag aus dem Juni 2013, nur zur 33 Seiten Information	
Anhang 1	Zwischenbericht zur Bestandssituation der Zauneidechse und der Schlingnatter aus dem November 2012, 6 Seiten	
Anhang 2	Untersuchung zur Bestandssituation der Zauneidechse und der Schlingnatter vom aus dem Juni 2013, 10 Seiten	_
12	Grunderwerb, 1 Seite	festgestellt
01/01	Grunderwerbsplan vom 31.07.2013, Maßstab 1 : 500	

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Gemäß den §§ 8 und 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 16 Berliner Wassergesetz (BWG) wird die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entwässerung seitlich der Gleise 451 von Bahn-km 0,6+06 bis 0,7+85 und 452 von Bahn-km 0,6+87 bis 1,0+45 (abschnittsweise Entwässerungsmulden) erteilt.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

A.4.1.1 Grundwasser

- An jedem der Oberleitungsmasten ist ein Baugrundaufschluss durchzuführen.
 Dabei ist der Grundwasserhorizont zu ermitteln.
- 2. Soweit die Gründung bis in das Grundwasser hineinreicht, ist dies dem Eisenbahn-Bundesamt und der Wasserbehörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen und die einzusetzenden Stoffe zu benennen.
- 3. In der Anzeige ist die Grundwasserverträglichkeit der einzubringenden Stoffe nachzuweisen. Für geregelte Bauprodukte ist die Leistungserklärung des Herstellers beizubringen. Sollen Stoffe verwendet werden, die nicht geregelt/genormt ist der entsprechende Nachweis der sind, Grundwasserverträglichkeit durch den Erlaubnisinhaber zu führen (z. B. entsprechende allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen aus dem Bereich "Zulassungen für den Umweltschutz"; Nachweis entsprechend DIBt-Merkblatt "Auswirkungen von Bauprodukten auf Boden und Grundwasser" in der aktuellen Fassung in Abstimmung mit der Wasserbehörde, nach den Vorgaben der LAWA u. a.).

4. Unterhalb des zu erwartenden höchsten Grundwasserstands / höchsten Grundwasserstands (zeHGW/HGW) dürfen nur geeignete natürliche ungebrauchte Stoffe oder Material mit der Klassifizierung Z 0 LAGA M 20, z. B. für die Sauberkeitsschicht oder das Verfüllen von Vorbohrungen, eingebracht werden.

A.4.1.2 Entwässerung (Mulden)

- Der Betreiber ist für die ordnungsgemäße bauliche Beschaffenheit der Anlage sowie deren Betriebssicherheit verantwortlich.
- 2. Werden Mängel festgestellt, ist der Betreiber verpflichtet unverzüglich einen vorschriftsmäßigen Zustand wiederherzustellen.
- Schäden, die durch die Einleitung in den Untergrund entstehen, sind der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen und auf Kosten des Betreibers zu beseitigen.
- 4. Die Grundwasserbenutzung hat so zu erfolgen, dass Dritte nicht beeinträchtigt oder geschädigt werden. Der Betreiber ist verpflichtet, Schäden an Bauwerken, technischen Anlagen und der Vegetation auszuschließen.
- Die Ausführung der Mulden hat entsprechend der Richtlinie 836 unter Beachtung des DWA Arbeitsblattes A 138 zu erfolgen. Dabei ist eine ≥ 10 cm Oberbodenschicht zu berücksichtigen.
- Auf den Versickerungsflächen ist Rasen anzusäen oder Rollrasen auszulegen bzw. flachwurzelnde Bodendecker zu pflanzen. Die Vegetation muss sich vor Inbetriebnahme der Versickerungsanlagen vollständig entwickelt haben bzw. angewachsen sein.
- 7. Für den Muldenaufbau sowie für bodenverbessernde Maßnahmen dürfen keine Recyclingmaterialien verwendet werden.
- 8. Anstehender humoser Oberboden (Mutterboden) kann, soweit er sauber und schadstofffrei ist, wieder eingebaut werden.
- 9. Alle einzubauenden Erdstoffe müssen den Zuordnungswert Z0 besitzen.
- 10. Die Funktionsfähigkeit der Versickerungsanlagen ist dauerhaft zu gewährleisten. Im Rahmen regelmäßiger Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass die Vegetationsschicht über der Bodenpassage erhalten bleibt.
- 11. Die Bepflanzung der Versickerungsanlagen mit Bäumen und Nadelgehölzen ist nicht zulässig.
- 12. Bei Rückgang der Vegetationsschicht in Mulden sind die Ursachen zu ermitteln und zu beseitigen. Schädigungen sind unverzüglich zu beheben.

- 13. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Bereich der Versickerungsanlagen ist verboten. Eine Überdüngung ist auszuschließen.
- 14. Boden- bzw. Gewässerverunreinigungen sind auf Kosten des Betreibers gemäß den Anordnungen der zuständigen Behörde für den Vollzug des Bodenschutzgesetzes bzw. der Wasserbehörde unverzüglich zu beseitigen.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Baumaßnahme ist zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar auszuführen.

A.4.3 Immissionsschutz

A.4.3.1 Baubedingte Schallimmissionen

a) Allgemeine Regelungen

Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin zu gewährleisten, dass die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen" (nachfolgend AVV Baulärm genannt) vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) und das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) vom 05.12.2005 (GVBI. S. 735), berichtigt am 13.01.2006 (GVBI. S. 42), geändert durch Gesetz vom 03.02.2010 (GVBI. S. 38), beachtet werden. Soweit Bauarbeiten in den nach §§ 3 und 4 LImSchG Bln besonders geschützten Zeiten, d.h. an allen Tagen von 22.00 – 06.00 Uhr (Nachtruhe) sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 06.00 – 22.00 Uhr, durchgeführt werden sollen, ist hierzu nach § 10 LImSchG Bln ein Antrag auf Zulassung von Ausnahmen bei der zuständigen Senatsverwaltung zu stellen.

Nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm sind zu unterlassen.

b) Baulärmverantwortlicher

Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung, insbesondere zur Überwachung der bzw. Vorbeugung die gegen durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Baulärmverantwortlichen einzusetzen. Dieser steht den von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind der Immissionsschutzbehörde, der Planfeststellungsbehörde und den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

c) Information der Anlieger

Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung über den Beginn der Bauarbeiten muss mit mindestens zwei Wochen Vorlauf erfolgen.

A.4.3.2 Betriebsbedingte Schallimmissionen

a) Passiver Schallschutz aus dem Umbau der Gleise 451 und 452

An den nachfolgend aufgeführten Gebäuden sind die Grenzwerte des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV überschritten. Den Eigentümern der folgenden Gebäude steht daher ein Anspruch (Fassaden und Etagen entsprechend des Anhangs 1 der Unterlage 1) gegen die Vorhabenträgerin auf Erstattung der Kosten für erforderliche passive Schallschutzmaßnahmen dem Grunde nach gemäß § 42 BImSchG zu:

ID	Straße	Hausnummer
63	Lehrter Straße	16
67	Lehrter Straße	6 - 8
N04	Geb. B1 Klara-Franke-Straße	6
N06	Geb. B3 Klara-Franke-Straße	8
N08	Geb. C1 Klara-Franke-Straße	10
N10	Geb. C3 Klara-Franke-Straße	12
N12	Geb. D1 Klara-Franke-Straße	14
N14	Geb. D3 Klara-Franke-Straße	16
N15	Geb. D4 Lehrter Straße	24 E, D, C
N16	Geb. E1 (8 Gesch.)	
N17	Geb. E1 (17 Gesch.)	
N20	Geb. E3	
N22	Geb. F1	
N25	Geb. F3	
N28	Geb. G (8 GeschWest)	
N29	Geb. G (9 Gesch.)	
N30	Geb. G (8 GeschOst)	

Art und Umfang der Schallschutzmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin auf der Grundlage der schalltechnischen Untersuchung (Anlage 8 der Planunterlage) für die dort dargestellten anspruchsberechtigten Fassaden und Etagen nach der Verkehrswegeschallschutzmaßnahmenverordnung – 24. BImSchV – zu bestimmen. Dabei sind die Beurteilungspegel des Gesamtschienenverkehrs (Anhang 1 zu Anlage 1 der Planunterlagen) zu Grunde zu legen.

b) Passiver Schallschutz im Ergebnis der Summenpegelbetrachtung

Den Eigentümern der folgenden Gebäude steht ein Anspruch an den Fassaden gegen die Vorhabenträgerin auf Erstattung der Kosten für erforderliche passive Schallschutzmaßnahmen dem Grunde nach gemäß § 42 BImSchG zu, wenn an der Etage der Beurteilungspegel des vorhandenen Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch das hier gegenständliche Vorhaben um 0,1 dB erhöht wird:

ID	Straße	Hausnummer
10	Friedrich-Krause Ufer	34-36
11	Friedrich-Krause Ufer	33
12	Friedrich-Krause Ufer	30-32
13	Neubau Ellen-Epstein-Str-/Perleberger Str.	
22	Perleberger Str.	66
25	Lehrter Str.	48b
26	Lehrter Str.	46
27	Lehrter Str.	46
28	Lehrter Str.	45
29	Lehrter Str.	44a
30	Lehrter Str.	43a
31	Lehrter Str.	42a
32	Lehrter Str.	41a
33	Lehrter Str.	40a
34	Lehrter Str.	39a
35	Lehrter Str.	38a
36	Lehrter Str.	38b
68	Ellen-Epstein-Str.	1
N01	Geb. A (8 Gesch.)	

ID	Straße	Hausnummer
N04	Geb. B1 Klara-Franke-Str.	6
N06	Geb. B3 Klara-Franke-Str.	8
N08	Geb. C1 Klara-Franke-Str.	10
N10	Geb. C3 Klara-Franke-Str.	12
N12	Geb. D1 Klara-Franke-Str.	14
N14	Geb. D3 Klara-Franke-Str.	16
N16	Geb. E1 (8 Gesch.)	
N17	Geb. E1 (17 Gesch.)	
N20	Geb. E3	
N22	Geb. F1	
N25	Geb. F3	
N29	Geb. G (9 Gesch.)	
N30	Geb. G (8 GeschOst)	

Art und Umfang der Schallschutzmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin auf der Grundlage der schalltechnischen Untersuchung (Anlage 8 der Planunterlage) nach der Verkehrswegeschallschutzmaßnahmenverordnung – 24. BImSchV – zu bestimmen.

c) Allgemeines

Werden neue Fenster aufgrund des Einbaus von Lüftungselementen eingesetzt, und haben die vorhandenen Fenster eine höhere Schallschutzklasse als zum Lärmschutz erforderlich, sind wieder Fenster der bisherigen Schallschutzklasse einzubauen. Die passiven Schallschutzmaßnahmen dürfen nicht zu einer Verschlechterung der vorhandenen Situation in Bezug auf die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) führen.

Über die Erstattung der Aufwendungen für erforderliche Schallschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen ist eine Vereinbarung mit dem jeweiligen Eigentümer der baulichen Anlage zu schließen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, ist eine Entscheidung der zuständigen Behörde gemäß § 42 Abs. 3 BImSchG zu beantragen.

A.4.3.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

a) Einwirkung von Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden

Zum Schutz von Menschen in Gebäuden durch bauzeitliche Erschütterungen hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass folgende Anhaltswerte der DIN 4150-2, Ausgabe Juni 1999, eingehalten werden:

Erschütterungseinwirkungen bis zu 78 Tage

Tagzeitraum: Stufe II der Tabelle 2

Nachtzeitraum: Tabelle 1.

b) Einwirkung von Erschütterungen auf Bauwerke

Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass während der Baudurchführung keine solchen Auswirkungen durch Erschütterungen auf die vorhandene Bebauung ausgelöst werden, die zu Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150-3, Ausgabe Februar 1999, führen.

Rechtzeitig vor Beginn erschütterungsintensiver Bauarbeiten (z. B. Rammarbeiten) sind an erschütterungsgefährdeten Gebäuden Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Während der Durchführung erschütterungsintensiver Arbeiten sind an erschütterungsgefährdeten Gebäuden begleitend erschütterungstechnische Überwachungsmessungen durchzuführen und zu dokumentieren. Bei Erreichen kritischer Werte sind die Arbeiten sofort einzustellen und erst nach Ergreifen geeigneter Gegenmaßnahmen (z. B. Wahl eines anderen Bauverfahrens) wieder aufzunehmen. Dies gilt gleichermaßen für die Durchführung von Proberammungen.

Im Übrigen gelten die Auflagen A.4.4.1 lit. b) und c) entsprechend.

A.4.3.4 Staubimmissionen

Die Vorhabenträgerin hat durch geeignete Vorkehrungen (z. B. Befeuchtung von Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen bei trockener Witterung sowie der Abdeckung oder Befeuchtung von staubentwickelnden Materialien beim Transport) sicherzustellen, dass von den Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen, insbesondere denjenigen ohne gebundene Deckschicht, keine unzumutbaren Staubimmissionen auf die Nachbarschaft einwirken.

A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

- Die Vorhabenträgerin hat ein baustellenbezogenes Entsorgungskonzept zu erstellen und grundsätzlich Abfälle im Haufwerk (bis max. 500m³) mit zwei Mischproben chemisch analysieren zu lassen, wobei eine Mischprobe aus mindestens 18 Einzelproben zu bestehen hat.
- 2. Das Protokoll zum Abfallanfall ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Bautätigkeiten der Abfallbehörde vorzulegen.
- Vor Beginn der Bautätigkeiten haben der Abfallbehörde aktuelle Analysedaten vorzuliegen, auf deren Basis einzelne Abfallfraktionen mit definierten Abfallmengen einer Abfallschlüsselnummer entsprechend der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zugeordnet werden können.
- 4. Die Probenahme der Abfälle hat sich am "Leitfaden zur Probenahme und Untersuchung von mineralischen Abfällen im Hoch- und Tiefbau" zu orientieren.

A.4.5 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Vor Beginn von Gleis-, Abbruch-, Tief- und Erdbauarbeiten sind Lage, Art und Zustand vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen oder Kabeltrassen im Baufeld festzustellen. Nicht mehr genutzte Leitungen sind stillzulegen und mindestens so zu sichern, dass Gefahren oder unzumutbare Umstände nicht eintreten können. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die bauausführende Firma vor dem Beginn der Tiefbauarbeiten eine erneute Leitungsauskunft von den Leitungsträgern einholt. Ggf. notwendige Verlegungen oder die Sicherung bestehender Kabel und Leitungen sind in Abstimmung mit den betroffenen Leitungsträgern auszuführen. In den Ausschreibungsunterlagen ist darauf hinzuweisen, dass beim Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzzonen sowie in Kabelnähe die einschlägigen DIN, VDE-Vorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sind. Soweit in den vorliegenden Unterlagen der Leitungsbestand nicht eindeutig dokumentiert ist, sind geeignete Suchverfahren nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass zur Durchführung der Erdarbeiten und Arbeiten an oder im Umfeld der SÜ Perleberger Brücke und SÜ Putlitzbrücke rechtzeitig vor Baubeginn die evtl. betroffenen Leitungsträger in Kenntnis gesetzt bzw. beteiligt werden.

A.4.6 Straßen, Wege, Anschlussbahnen und Zufahrten

- Im Zuge der Bauma
 ßnahmen ist eine bautechnische Beweissicherung an der SÜ
 Perleberger Br
 ücke durchzuf
 ühren.
- 2. Gleissperrungen des Anschlussgleises der BEHALA sind mit der Anschlussbahnleitung und der Vattenfall Europe Wärme AG abzustimmen.

A.4.7 Kampfmittel

Das von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt herausgegebene "Merkblatt zur Ermittlung und Bergung von Kampfmitteln im Land Berlin" ist zu beachten. Im Falle des Auffindens von Kampfmitteln ist die Arbeit unverzüglich einzustellen und die Polizei über den Notruf 110 zu verständigen.

A.4.8 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Sachbereich 1, der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr sowie dem Bezirksamt Mitte von Berlin möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge
Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von
Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden
zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere
Weise erledigt haben.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben hat die ""Erweiterung der Infrastruktur im Hamburger und Lehrter Bahnhof (HuL)" zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 0,5+95 bis 2,6+00 der Strecke 6106 Moabit – Bf Hamburg und Lehrter Bf. Das Vorhaben befindet sich im Bezirk Mitte von Berlin.

Im Zuge des Vorhabens wird das Gleis 451 um 165 m verlängert, das Gleis 452 um max. 0,78 m verschoben und die Weiche 482 um 165 m versetzt. In diesem Zusammenhang wird die vorhandene provisorische Beleuchtungsstraße durch eine neue Rangierwegbeleuchtung ersetzt. Des Weiteren wird für die Gleise 451 und 452 eine neue Oberleitungsanlage errichtet. Als Folgemaßnahme wird die Oberleitungsanlage der Strecke 6170 entsprechend umgebaut bzw. angepasst. Die Signal- und Telekommunikationsanlagen werden an die veränderten Bedingungen angepasst.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 04.09.2012 Az. T.016050567 eine Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben "Erweiterung der Infrastruktur im Hamburger und Lehrter Bahnhof (HuL)" beantragt. Der Antrag ist am 05.09.2012 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 23.07.2014, Az. 511ppv/041-2301#001, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung (UVPG)).

Mit Schreiben vom 30.06.2014 hat das Eisenbahn-Bundesamt die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten.

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Die Anhörungsbehörde hat Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 07.10.2014 zur Stellungnahme aufgefordert (§ 73 Abs. 2 VwVfG). Des Weiteren hat die Anhörungsbehörde die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen über die Auslegung des Plans nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 18a Nr. 2 AEG).

Im Folgenden sind die im Verfahren beteiligten bzw. aufgetretenen Träger öffentlicher Belange, Vereinigungen bzw. sonstige Stellen sowie deren ggf. vorgetragenen Stellungnahmen aufgelistet:

LfdNr.	Bezeichnung	Bemerkungen
1.	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Schreiben vom 09.12., 13.10. und 10.12.2014 sowie 28.06. und 24.08.2016	
2.	Bezirksamt Mitte von Berlin Schreiben vom 31.10., 04.12. und 12.12.2014 sowie 28.06.2016 und E- Mail vom 19.08.2016	
3.	Senatsverwaltung für Finanzen	keine Stellungnahme
4.	Bundeseisenbahnvermögen Schreiben vom 27.10.2014	keine Einwände
5.	Berliner Feuerwehr Schreiben vom 27.10.2014 sowie 02.06. und 22.06.2016	
6.	BVG (Berliner Verkehrsbetriebe) Schreiben vom 30.10.2014 und E-Mail vom 27.06.2016	keine Einwände
7.	S-Bahn Berlin GmbH Schreiben vom 03.11.2014	keine Einwände
8.	Industrie- und Handelskammer zu Berlin Schreiben vom 10.12.2014	keine Einwände
9.	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 15.10.2014	keine Einwände
10.	Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales E-Mail vom 19.11.2014	keine Einwände
11.	Landesamt für Gesundheit und Soziales LaGeSo Schreiben vom 10.12.2014	
12.	Landesamt für Arbeits-, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi)	keine Einwände

LfdNr.	Bezeichnung	Bemerkungen
	Schreiben vom 05.11.2014	Ŭ
13.	Der Polizeipräsident in Berlin, Zentrale Serviceeinheit Schreiben vom 13.10.2014	keine Einwände
14.	IT Dienstleistungszentrum Berlin, ITDZ – Berlin Schreiben vom 24.10.2014 und 03.06.2016	
15.	Deutsche Telekom AG, Technikniederlassung	keine Stellungnahme
16.	Berliner Wasserbetriebe Schreiben vom 01.12.2014 und 08.06.2016	keine Einwände
17a.	Vattenfall Europe Berlin AG & Co. KG, Netzservice Schreiben vom 28.11.2014	
17b.	Vattenfall Europe Berlin AG & Co. KG, Wärme Schreiben vom 09.12.2014	
17c.	50Hertz Transmission GmbH Schreiben vom 20.10.2014	keine Einwände
18.	NBB Netzgesellschaft Berlin- Brandenburg mbH & Co. KG Schreiben vom 23.10.2014	
19.	Alliander Stadtlicht GmbH Schreiben vom 17.12.2014 und 13.06.2016 sowie E-Mail vom 13.06.2016	
20.	DANPOWER - EKT Energie und Kommunal-Technologie GmbH Schreiben vom 20.10.2014	keine Einwände
21.	Versatel Deutschland GmbH Schreiben vom 22.10.2014 und 06.06.2016 und E-Mail vom 13.06.2016	
22.	Vodafone AG & Co. KG	keine Stellungnahme
23.	degewo Technische Dienste GmbH Schreiben vom 07.10.2014	keine Einwände
24.	BTB (Blockheizkraftwerks- Träger und Betreibergesellschaft mbH Berlin) Schreiben vom 14.11.2014	keine Einwände
25.	COLT Technologie Service GmbH E-Mail vom 13.10.2014	
26.	eunetworks GmbH	keine Stellungnahme
27.	Tele Columbus GmbH E-Mail vom 06.11.2014	keine Einwände
28.	Kabel Deutschland, Vertrieb und Service GmbH & Co. KG Schreiben vom 24.10.2014	keine Einwände
29.	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation Schreiben vom 05.12.2014	

LfdNr.	Bezeichnung	Bemerkungen
30.	GDMcom mbH Schreiben vom 03.12.2014 und 23.06.2016	
31.	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. BLN Schreiben vom 10.12.2014 und 28.06.2016	keine Einwände
32.	BUND Umwelt- und Naturschutz Berlin e.V.	keine Stellungnahme
33.	Volksbund Naturschutz e.V.	keine Stellungnahme
34.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Berlin e.V.	keine Stellungnahme
35.	Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Berlin e.V.	keine Stellungnahme
36.	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde	keine Stellungnahme
37.	Landesjagdverband Berlin e.V.	keine Stellungnahme
38.	Baumschutzgemeinschaft Berlin e.V.	keine Stellungnahme
39.	GRÜNE LIGA Berlin, Landesverband Berlin e.V.	keine Stellungnahme
40.	Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin e.V.	keine Stellungnahme
41.	Die Naturfreunde Deutschland, Landesverband Berlin e.V.	keine Stellungnahme
42.	BEHALA Berliner Hafen- und Lagerhausgesellschaft mbH Schreiben vom 28.11.2014	

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung der Anhörungsbehörde im Bezirksamt Mitte von Berlin, Abt. Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtentwicklung Zi. 183, Müllerstraße 146, 13353 Berlin vom 27.10. bis 26.11.2014 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegen.

Zeit und Ort der Auslegung wurden am 17.10.2014 durch Aushang / durch Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin und in drei Berliner Tageszeitungen (Berliner Morgenpost, Der Tagesspiegel und Berliner Zeitung) ortsüblich bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war der 10.12.2014.

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen ist ein Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Erörterung

Die Anhörungsbehörde hat gemäß § 18a Nr. 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet. Auf diese Möglichkeit wurde bereits in der Bekanntmachung hingewiesen.

Die Erwiderungen der Vorhabenträgerin zu den Einwendungen sowie den Stellungnahmen wurden durch die AHB mit Schreiben vom 27.05. und 30.05.2016 den beteiligten Behörden, sonstigen Stellen, anerkannten Naturschutzverbänden sowie Privaten übersandt. Ihnen wurde die Gelegenheit gegeben sich hierzu bis zum 28.06.2016 schriftlich zu äußern.

Die Erwiderung der Vorhabenträgerin auf die hierzu eingegangenen Erwiderungen bzw. Äußerungen wurden der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt sowie dem Bezirksamt Mitte von Berlin übersandt. Diese erhielten die Gelegenheit sich bis zum 26.08.2016 zu der Erwiderung der Vorhabenträgerin zu äußern. Auf die Stellungnahme der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt erwiderte die Vorhabenträgerin abschließend mit einer E-Mail vom 19.09.2016.

B.1.3.4 Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde

Mit Datum vom 26.09.2016 hat die Anhörungsbehörde eine abschließende Stellungnahme gemäß § 73 Abs. 9 VwVfG gefertigt und der Planfeststellungsbehörde zugeleitet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der bundeseigenen DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Nach §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau von sonstigen Betriebsanlagen von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 23.07.2014, Az. 511ppv/041-2301#001, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, §§ 3a, 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Diese Entscheidung über den Verzicht der Umweltverträglichkeitsprüfung hat das Eisenbahn-Bundesamt dem Vorhabenträger und der Öffentlichkeit am 23.07.2014 bekannt gegeben.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Mit Bundesmitteln wurden die Kapazitäten der Umschlaganlagen des Westhafens durch den Betreiber (BEHALA) aufgrund des erhöhten Transportaufkommens erweitert. Eine vollständige Nutzung dieser Kapazitäten wird derzeit durch die vorhandene Infrastruktur begrenzt, da die Güterzüge im Bf HuL umgesetzt werden müssen. Die Erneuerung der Gleise 451 und 452 sowie insbesondere die Verlängerung der Gleise ist damit erforderlich. Die Planung ist daher im Sinne des Fachplanungsrechts "vernünftigerweise geboten".

B.4.2 Wasserhaushalt

B.4.2.1 Grundwasser

Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Mit der Nebenbestimmung A.4.2.1 Nr. 2 wird diese Anzeigepflicht auf

Grundlage der dann vorliegenden Erkenntnisse aus der Nebenbestimmung A.4.2.1 Nr. 1 konkretisiert. Die Vorhabenträgerin und die Wasserbehörde haben sich im Rahmen des Anhörungsverfahrens auf diese Vorgehensweise verständigt. Daher bedarf es hierzu keiner weiteren Begründung.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist nach § 49 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig Grundwasserbeschaffenheit auswirken Die Sicherstellung kann. einer Grundwasserverträglichkeit eingebrachten Stoffe wird mit der den Nebenbestimmungen A.4.2.1 Nr. 3 und 4 gewährleistet. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist damit entbehrlich. Im Wesentlichen bestand auch zu dieser Vorgehensweise zwischen der Vorhabenträgerin und der Wasserbehörde kein Dissens. Insoweit sind keine weiteren Begründungen erforderlich.

B.4.2.2 Entwässerung

Für die Entwässerung über die seitlich angeordneten Entwässerungsmulden wird unter A.3.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

Gegen die Errichtung dieser Entwässerungsmulden bestehen seitens der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz keine Bedenken, wenn die mit der Stellungnahme vom 17.11.2014 formulierten Nebenbestimmungen berücksichtigt werden. Dabei wird insbesondere auf das DWA Arbeitsblatt A 138 hingewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese im Wesentlichen zum Inhalt dieses Planfeststellungsbeschlusses gemacht, weicht aber in Bezug auf den Oberboden aus folgenden Gründen ab.

Es wird ohne weitere Begründung der Einbau einer Oberbodenschicht von 30 cm gekoppelt an dessen Eigenschaften (Ton- und Schluffgehalt, pH-Wert und Humusgehalt) gefordert. Dem folgt die Planfeststellungsbehörde nicht, da weder dargelegt noch weiter begründet wurde, welche besonderen Verhältnisse eine über die Normbedingungen hinausgehende Erhöhung der Dicke der Oberbodenschicht erforderlich macht. Sie ergibt sich auch nicht aus den besonderen örtlichen Verhältnissen, da das Plangebiet nicht innerhalb eines Wasserschutzgebiets gelegen ist. Sie lässt sich ebenfalls nicht aus der Verordnung über die Erlaubnisfreiheit für das schadlose Versickern von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) vom 24. August 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2016 (GVBI. S. 248) grundsätzlich ableiten. Da hier von einem ausreichend hohen Sicherheitszuschlag ausgegangen werden muss. Des Weiteren handelt es sich

um unbedenkliche bzw. tolerierbare Niederschlagsabflüsse, die keiner über den üblichen Standard hinausgehenden Reinigung bedürfen. Daher hält die Planfeststellungsbehörde die in A.4.2.2 Nr. 5 festgelegte Orientierung an dem gültigen Maßstab der aktuellen Normierung, der Aussagen zum erforderlichen Ton- und Schluffgehalt, pH-Wert und Humusgehalt enthält, für sachgerecht und überlässt es insoweit der Ausführungsplanung die entsprechende Schichtdicke unter Berücksichtigung der Richtlinie 836 und Beachtung des DWA Arbeitsblattes A 138 festzulegen.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Im Rahmen des Vorhabens werden keine naturschutzfachlich wertvollen Biotopstrukturen und faunistische Lebensräume in Anspruch genommen. Des Weiteren sind keine baubedingten Beeinträchtigungen von streng geschützten Tierund Pflanzenarten zu erwarten, so dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Insoweit sind keine Einwände durch die Naturschutzbehörden eingegangen.

Ungeachtet dessen wurde in Reaktion auf die Einwendung des Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V. durch die Vorhabenträgerin eine Bauzeitenregelung als Vermeidungsmaßnahme zugesagt, die mit der Nebenbestimmung A.4.3 zum Gegenstand dieses Beschlusses gemacht wird.

B.4.4 Immissionsschutz

B.4.4.1 Baubedingte Schallimmissionen

a) Allgemeine Regelungen

Mit den Auflagen soll die Nachbarschaft vor nach dem Stand der Technik vermeidbarem Baulärm geschützt werden. Die Vorhabenträgerin wird hierzu ausdrücklich auf ihre Verpflichtung zur Beachtung der AVV Baulärm zum Schutz der Nachbarschaft vor Baulärm sowie die nach dem LImSchG Bln erforderliche Beantragung einer Ausnahmezulassung für die Durchführung von Bauarbeiten im Nachtzeitraum sowie an Sonn- und Feiertagen hingewiesen. Bauarbeiten in der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen tagsüber und die dabei zu erwartenden Geräuschimmissionen sowie deren Beurteilung, sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, da hierfür – wie vorstehend ausgeführt – eine Ausnahmezulassung der zuständigen Senatsverwaltung erforderlich ist.

b) Baulärmverantwortlicher

Zur Überwachung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen und insbesondere zur Vorbeugung bzw. Unterbindung vermeidbarer Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm und baubedingter Erschütterungen wurde der Vorhabenträgerin der Einsatz eines Baulärmverantwortlichen auferlegt. Damit besteht insbesondere die Möglichkeit, nötigenfalls Maßnahmen zu treffen, wenn etwa während der Bauzeit kurzfristig Veränderungen, z. B. beim Einsatz von Arbeitsgeräten oder Bauverfahren o.ä., eintreten.

Weiterhin steht der Baulärmverantwortliche von Baulärm oder bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung und kann vor Ort mit den bauausführenden Betrieben ggf. weitere Maßnahmen wie z. B. Standortverlegung von Baumaschinen, Verschiebungen von Maschineneinsatzzeiten in für Anwohner weniger sensible Zeitbereiche oder zusätzliche Schutzmaßnahmen abstimmen.

c) Information der Anlieger

Damit sich die Betroffenen auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen einstellen können, sind sie rechtzeitig und umfassend, insbesondere über lärm- und erschütterungsintensive Bauarbeiten zu informieren. Dabei erstreckt sich die Informationsverpflichtung auch darauf, dass ein Ansprechpartner konkret zu benennen ist. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Akzeptanz der Bauarbeiten durch die Anwohner geleistet.

d) Einwendungen

Dem Hinweis der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, wonach eine meteorologische Korrektur und eine doppelte Zeitkorrektur bei der Prognose der baubedingten Schallimmissionen nicht vorzunehmen sei, wurde seitens der Planfeststellungbehörde gefolgt und eine Überarbeitung des entsprechenden Teils der schalltechnischen Untersuchung veranlasst. Im Ergebnis treten bei den Baumaßnahmen nur geringfügige Überschreitungen (2 dB) der Vorgaben der AVV Baulärm im Tageszeitraum auf.

B.4.4.2 Betriebsbedingte Schallimmissionen

B.4.4.2.1 Nebenbestimmungen

Gemäß § 41 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist sicherzustellen, dass durch den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen und von Eisenbahnen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik

vermeidbar sind. Hierzu bestimmt die Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BlmSchV) Grenzwerte sowie die Rechenverfahren zur Ermittlung der Emissionen und Immissionen. Die dort in § 2 Abs. 1 genannten und hinsichtlich der Gebietseinstufung differenzierten Grenzwerte dürfen zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche nicht überschritten werden. Die berücksichtigende Gebietseinstufung und damit die heranzuziehenden Immissionsgrenzwerte ergeben sich gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Liegt ein solcher nicht vor, ist Satz 2 dieses Absatzes einschlägig, wonach solche Gebiete entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einzustufen sind.

Bei den vorgesehenen Baumaßnahmen handelt es sich um einen erheblichen baulichen Eingriff. Eine wesentliche Änderung aufgrund der Erweiterung um ein oder mehrere durchgehende Gleise erfolgt nicht. Es ist zu prüfen, ob der erhebliche bauliche Eingriff gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 der 16. BlmSchV eine wesentliche Änderung zur Folge hat. Soweit diese vorliegt, ist durch schalltechnische Berechnungen zu prüfen, inwieweit die von den geplanten Verkehrswegen mit dem Prognosehorizont 2030 ausgehenden Beurteilungspegel an den benachbarten schutzwürdigen Nutzungen jeweils die Grenzwerte nach § 2 Abs. 1 der 16. BlmSchV überschreiten. Ist dies der Fall, besteht Anspruch auf Schallschutz.

Die Ermittlung von Verkehrsgeräuschen (Schallemissionen und –immissionen) ist in den §§ 3 und 4 der 16. BlmSchV unter Verweis auf die Anlagen 1 (Straßenverkehr) und 2 (Schienenverkehr) geregelt.

Die Anlage 1 zu § 3 der 16. BlmSchV enthält das Verfahren zur Berechnung der Lärmpegel für lange gerade Fahrstreifen, die auf ihrer gesamten Länge konstante Emissionen und unveränderte Ausbreitungsbedingungen aufweisen. Falls eine dieser Voraussetzungen nicht zutrifft – was in der Praxis der Regelfall ist – sind die Lärmpegel nach den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS-90" zu ermitteln.

Die Anlage 2 (zu § 4) "Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege (Schall 03)" - häufig auch Schall 03 (neu) oder Schall 03 (2012) genannt - ist in diesem Verfahren nicht anwendbar. Zur Begründung wird auf § 4 Abs. 3 der 16. BImSchV verwiesen. Für Abschnitte von Vorhaben, für die bis zum 31.12.2014 das Planfeststellungsverfahren bereits eröffnet und die Auslegung des Plans öffentlich bekannt gemacht worden ist, ist § 3 der 16. BImSchV i.V.m. Anlage 2 in der bis zum 31.12.2014 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Anlage 2 in der bis Ende 2014

geltenden Fassung enthält das Berechnungsverfahren für die "lange gerade Strecke" und verweist in Analogie zur Straße für komplexe Vorhaben auf die Schall 03 (1990). Da das Planfeststellungsverfahren für das hier gegenständliche Vorhaben vor dem 31.12.2014 eröffnet und auch die Planunterlagen vor diesem Termin öffentlich bekannt gemacht wurden, bleibt es hier bei der Anwendung der Schall 03 (1990). Mit dieser Übergangsvorschrift wollte der Verordnungsgeber einen Umstellungsaufwand für laufende Planfeststellungsverfahren weitgehend vermeiden. Das aktualisierte Berechnungsverfahren nach der neuen Schall 03 sei lediglich eine andere Vorschrift für den Ablauf der Berechnung, die sich im Ergebnis nur geringfügig auswirke. Daher wäre eine Umstellung für laufende Vorhaben nach Ansicht des Verordnungsgebers unverhältnismäßig gewesen (vgl. Bundestags-Drucksache 18/1280 vom 30.04.2014, S. 92). Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 29.06.2017 Bedenken dagegen zurückgewiesen (Az. 3 A 1.16, UA Rn. 59).

Im gegenständlichen Verfahren ist bei der Berechnung des Schienenverkehrslärms auch der Abschlag von 5 dB(A), der sog. Schienenbonus, berücksichtigt worden. Die Rechtsprechung hat in der Vergangenheit keine Bedenken gegen die in § 3 Satz 2 der 16. BImSchV sowie in der Schall 03 (1990) geregelte Besserstellung des Schienenverkehrslärms erhoben (Urteil vom 08.09.2016, Az. 3 A 5/15, juris-Abdruck Rz. 48; BVerwG, Urteil vom 05.03.1997, juris-Abdruck Rn. 118; VGH Kassel, Urteil vom 17.11.2011, Az. 2 C 2165/09.T, juris-Abdruck Rn. 220 f. m.w.Nachw.).

Der Schienenbonus wurde zwar mit Wirkung vom 01.01.2015 für alle neuen Vorhaben gestrichen. Der Gesetzgeber hat jedoch eine inhaltlich mit dem § 4 Abs. 3 der 16. BImSchV übereinstimmende Übergangsregelung getroffen. Nach § 43 Abs. 1 Satz 2 BImSchG ist der Schienenbonus weiterhin anzuwenden, wenn das Planfeststellungsverfahren eröffnet und die Auslegung der Planunterlagen bis zum 31. Dezember 2014 erfolgt war. Diese Voraussetzungen liegen für das gegenständliche Verfahren vor. Bei dieser Übergangsregelung hat sich der Gesetzgeber von der Überlegung leiten lassen, dass der gewählte Stichtag einem fairen Interessenausgleich zwischen Lärmschutz und Planungssicherheit für laufende und in der Planung weit fortgeschrittene Verfahren dienen soll (Bundesrats-Drucksache 11/13 vom 01.02.2013, S. 2; Bundestags-Drucksache 17/12284, S. 2). Dabei sei zu berücksichtigen, dass bei der Lärmberechnung für "Alt-Verfahren" in der Betriebsprognose alle Güterzüge noch mit herkömmlichen Grauguss-Bremsklötzen ausgerüstet seien. Diese Annahme zu Gunsten der Anwohner von Schienenwegen könne in ihrer Wirkung als ein Übergangsschritt zur vollständigen Abschaffung des Schienenbonus angesehen

werden, weil im Prognosezeitraum eine tatsächliche substanzielle Lärmminderung durch leise Güterwagen zu erwarten sei (Bundestags-Drucksache 18/1280 vom 30.04.2014, S. 92 f.). Auch gegen die weitere Anwendbarkeit des Schienenbonus in "Alt-Verfahren" und gegen die Übergangsregelung des § 43 Abs. 1 Satz 2 BImSchG hat das BVerwG keine Bedenken erhoben (Urteil vom 08.09.2016, Az. 3 A 5.15, UA Rz. 48 – 54; Urteil vom 29.06.2017, Az. 3 A 1.16, UA Rz. 67 - 70).

Die Schalltechnische Untersuchung (vgl. Anlage 8 der Planunterlagen) kommt zu dem Ergebnis, dass die durch den prognostizierten Zugverkehr auf den geänderten Gleisen verursachten Schallimmissionen zu einer Vielzahl von Schallschutzansprüchen führen. Diese befinden sich in dem Teilbereich 1 (Lehrter Straße / Heidestraße). Im Teilbereich 2, außerhalb des erheblichen baulichen Eingriffs, sind mangels Überschreitung der Grenzwerte der 16. BlmSchV keine Schallschutzansprüche zu konstatieren.

Im Rahmen von Variantenrechnungen wurde die Wirksamkeit verschiedener aktiver Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der anspruchsberechtigten Gebäude im Teilbereich 1 ermittelt und deren Verhältnismäßigkeit im Sinne von § 41 Abs. 2 BImSchG auf der Grundlage der Kosten je gelösten Schutzfall bewertet. Als aktive Schallschutzmaßnahmen wurden dabei Schallschutzwände untersucht. Eine Untersuchung des besonders überwachten Gleises (BüG) kann aufgrund der örtlichen Verhältnisse unterbleiben (z. B. gefahrene Geschwindigkeiten). Nicht betrachtet wurden sogenannte innovative Schallschutzmaßnahmen wie z. B. Gabionenwände, gleisnahe niedrige Schallschutzwände, Schienenstegdämpfer oder auch Schienenstegabschirmungen, weil die damit erzielbaren Pegelminderungen nicht nach der in diesem Verfahren anzuwenden Berechnungsvorschrift Schall 03 (1990) ermittelt werden können.

Mit der nach § 41 Abs. 2 BImSchG erforderlichen Kosten-Nutzen-Analyse, die die Reichweite des grundsätzlichen Vorrangs des aktiven Lärmschutzes bestimmt, ist zunächst zu untersuchen, welcher Betrag für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (sog. Vollschutz). Sollte sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig erweisen, sind ausgehend von diesem grundsätzlich geforderten Schutzniveau - schrittweise Abschläge vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. Dabei sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des

Aufwandes für aktiven Schallschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Kriterien für die Bewertung des Schutzzwecks sind vor allem die Vorbelastung, die Schutzbedürftigkeit und die Größe des Gebiets, das ohne ausreichenden aktiven Schallschutz von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche des Verkehrsweges betroffen wäre, die Zahl der betroffenen Personen sowie das Ausmaß der prognostizierten Grenzwertüberschreitungen. Innerhalb von Baugebieten sind bei der Kosten-Nutzen-Analyse insbesondere Differenzierungen zulässig und geboten. So wird bei einer stark verdichteten Bebauung eher ein nennenswerter Schutzeffekt durch aktive Schallschutzmaßnahmen zu erzielen sein als bei einer aufgelockerten Bebauung, die auf eine entsprechend geringe Zahl von Anwohnern schließen lässt (BVerwG, Urteil vom 20.01.2010, Az. 9 A 22.08, juris-Abdruck Rn. 48, 49; Urteil vom 18.07.2013, Az. 7 A 9.12, juris-Abdruck, Rn. 24 jeweils m. w. N.).

Entsprechend der Ausführungen in Unterlage 8 kann ein Vollschutz mit einer 470 m und 80 m langen und 6,5 m bzw. 5,5 m hohen Schallschutzwand erreicht werden. Die Kosten je gelösten Schutzfall belaufen sich damit auf ca. 12.700 € je Schutzfall. In der Empfehlung des Gutachtens wird ausgeführt, dass die Kosten zum Schutze der angrenzenden Gebäude als unverhältnismäßig angesehen werden. Begründet wird dies insbesondere mit dem Vorhandensein weiterer Schienenverkehrswege (z. B. Fernbahn, Overfly und S 21), da diese einen höheren Pegelanteil am Gesamtpegel liefern, resp. die Immissionen diese Verkehrswege nicht durch die untersuchte aktive Schallschutzmaßnahme gemindert werden. Gleichzeitig wird auf den Bebauungsplan 1-67 VE Bezug genommen. Dieser greife die vorhandene Schallsituation auf und setze Schallschutzmaßnahmen umfangreiche passive zum Schutz gegen Schienenverkehrslärm fest. Im Ergebnis empfiehlt das Gutachten passiven Schallschutz dem Grunde nach. Die Bemessung solle anhand des Summenpegels erfolgen. Dies sieht die Anlage 1 der Planunterlagen vor.

Auf Grundlage der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung folgt die Planfeststellungsbehörde der gutachterlichen Einschätzung der Sachlage. Im Kontext der Gesamtimmissionsbelastung erscheint eine aktive Schallschutzmaßnahme an den Gleisen des hier gegenständlichen Vorhabens nicht zweckmäßig. Auf Grund der örtlichen Lage (z. B. Entfernung zu den geänderten Gleisen, Lage der weiteren vorhandenen Gleise und Höhe der zu schützenden Gebäude) kann aber auch mit einer Schallschutzwand entlang der Strecke 6134 nicht die nötige Schutzwirkung erzielt

werden. Daher sind im Ergebnis der Abwägung passive Schallschutzmaßnahmen dem Grunde nach vorzusehen (vgl. A.4.4.2 lit. a)).

Die Berechnungen wurden mit dem Betriebsprogramm 2030 durchgeführt. Gegenüber der ausgelegten Unterlage (Betriebsprogramm 2025) ergeben sich keine Änderungen der in Ansatz gebrachten Zugmengen und damit der Emissionspegel.

Ergänzend zu den Betrachtungen zum erheblichen baulichen Eingriff wurden in der Unterlage 8 (Teil C) die in der Nachbarschaft zu erwartenden Summenpegel aus dem gesamten Gleisbereich betrachtet. Es wurden Beurteilungspegel für den Prognose-Ohne- und den Prognose-Mit-Fall 2030 ermittelt. Dabei geht die Untersuchung davon aus, dass eine Quelle irrelevant zum Gesamtpegel beiträgt, wenn diese 10 dB leiser als dieser ist. D.h. der Gesamtpegel dürfe durch die umgebauten Gleise um nicht mehr als 0,4 dB steigen. Gleichzeitig werden lediglich Pegel oberhalb von 70 dB(A) tagsüber und 60 dB(A) nachts in den Blick genommen.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Schwelle von 70 dB(A) tagsüber und 60 dB(A) nachts für zutreffend, folgt aber dem Irrelevanzgedanken bei einer Pegelsteigerung von 0,4 dB nicht. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind, in Anlehnung an die 16. BImSchV, bei derartig hohen Pegeln bereits geringfügige Pegelsteigerungen von 0,1 dB, bei der Abwägung in den Blick zu nehmen. Da an den Immissionsorten, die eine Pegelsteigerung von 0,1 dB aufweisen, Gesamtpegel von bis zu 67 dB(A) nachts zu finden sind, hält es die Planfeststellungsbehörde für zweckmäßig die Grenze für einen Anspruch auf passiven Schallschutz dem Grunde nach bei 0,1 dB zu ziehen. Die sich unter dieser Voraussetzung ergebenen anspruchsberechtigten Gebäude können der Nebenbestimmung A.4.4.2 lit. b) entnommen werden. Aktiven Schallschutz hält die Planfeststellungsbehörde auf Grund der örtlichen Verhältnisse und unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses des Bebauungsplans 1-67 VE für untunlich.

Entsprechend der gutachterlichen Einschätzung kann davon ausgegangen werden, dass die mit dem Bebauungsplan 1-67 VE vorgesehenen passiven Schallschutzmaßnahmen ausreichend sein werden, um auf die vorliegenden Immissionen zu reagieren. Ungeachtet dessen sind für die hier festgelegten Ansprüche auf passiven Schallschutz vor Ort die konkreten Bedingungen (z. B. das Außenbauteil und die Geometrie der konkreten Räume) zu überprüfen.

Unabhängig davon, dass die Steigerungen von vorhandenen Schallimmissionen durch die Planfeststellungsbehörde in Ihrer Abwägung in den Blick zu nehmen sind und eine

Anspruchsberechtigung sich nicht aus Rechtsnormen ergibt, wäre eine erneute Beteiligung der Betroffenen innerhalb des Bebauungsplans aufgrund diese Tatsache auch nicht erforderlich, da diese bereits mit der Auslegung erfolgte und der Bebauungsplan die Immissionen aus dem Verkehr auf der Eisenbahninfrastruktur in dem hier berücksichtigten Umfang in den Blick nahm. Außerhalb des Bebauungsplans 1-67 VE ergaben sich auch unter Berücksichtigung des Betriebsprogramms 2030 keine Gebäude, die erstmals unter die Kriterien des Gutachtens fielen.

B.4.4.2.2 Entscheidungen über Einwendungen

Durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt wurde vorgetragen, dass sich zwischenzeitlich der Bebauungsplan 1-62a im Verfahren befände. Dieser sähe für das Gebäude Heidestraße 55 / Döberitzer Straße 1 die Einstufung als Mischgebiet vor. Bei den Berechnungen sei daher im weiteren Verfahren dies und die zusätzlichen Baukörper des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin führte in Ihrer Erwiderung aus, dass bei der Zuordnung der Gebiete zu den Schutzkategorien der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV), soweit vorhanden, Bebauungspläne zugrunde gelegt wurden. In den Fällen, in denen keine wirksamen Bebauungspläne vorliegen, wurde die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Gebiete anhand der tatsächlichen Nutzung eingestuft.

Bei der nochmaligen Beteiligung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt durch die Anhörungsbehörde wurde diesen Ausführungen nicht widersprochen.

Grundsätzlich schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Argumentation der Vorhabenträgerin an und bezieht dabei die Tatsache ein, dass die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 1-62a am 06.06.2016 begann. Mithin wurde die Planung deutlich nach der hier gegenständlichen Planung verfestigt (vgl. B.1.3.2) und hat daher das Vorhaben "Erweiterung der Infrastruktur im Hamburger und Lehrter Bahnhof (HuL)" zu berücksichtigen. Im Übrigen wurden für das Gebäude Heidestraße 55 – 57 Beurteilungspegel ermittelt, die unterhalb der Grenzwerte der 16. BImSchV für ein Mischgebiet liegen. Weitergehende Betrachtungen als die in Anlage 8 der Planunterlagen vorgenommenen, hält die Planfeststellungsbehörde daher für nicht erforderlich.

Daneben fordert die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Betrachtungen des Gesamtlärms für Pegel unterhalb von 70 dB(A) tagsüber und 60 dB(A) nachts in Bezug auf eine Gesundheitsgefährdung.

In verschiedenen Veröffentlichungen der letzten Jahre werden Beurteilungspegel dargestellt, die unterhalb der durch die Vorhabenträgerin in den Blick genommenen liegen WHO (World Health Organization)), Gesundheitsgefährdungen zu konstatieren sein. Unabhängig davon, dass diese Pegel z. T. nicht mit denen im Rahmen der Untersuchung in Anlage 8 der Planunterlagen ermittelten Werten vergleichbar sind, haben diese weder Eingang in die Rechtsprechung noch in die Vorgaben des Verordnungsgebers gefunden und werden daher hier nicht in die Beurteilung der Immissionsbelastung durch die Vorhabenträgerin einbezogen. Die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle der Gesundheitsgefährdung sowie des unzumutbaren Eingriffs in das Eigentum liegt entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung bei Pegeln von 70 dB(A) am Tage und 60 dB(A) in der Nacht. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keine Veranlassung Pegel unterhalb dieser Werte in den Blick zu nehmen.

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales fordert, dass bei der Abwägung der Schallschutzmaßnahmen Lüftungseinrichtungen zu berücksichtigen sein.

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung von aktiven Schallschutzmaßnahmen begründet sich auf den Erfolg der Maßnahme. Dieser Erfolg ist aber nicht an der Einsparung von Kosten für den passiven Schallschutz zu messen. Insoweit kommt den passiven Schallschutzmaßnahmen bei dieser Abwägung keinerlei Bedeutung zu. Im weiteren Verfahren finden Lüftungseinrichtungen im Rahmen der Abwicklung entsprechend der 24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV) Berücksichtigung.

B.4.4.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

a) Einwirkung von Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden

Die Anhaltswerte der Tabelle 2 der DIN 4150-2 gelten grundsätzlich nur für Erschütterungseinwirkungen bis zu 78 Tagen (Abschnitt 6.5.4.2). Bei Unterschreitung der hier festgelegten Werte ist nicht mit erheblichen Belästigungen zu rechnen. Länger als 78 Tage einwirkende Erschütterungen sollen nach den besonderen Gegebenheiten

des Einzelfalls beurteilt werden. Derartige lange Einwirkzeiten sind hier nicht zu erwarten. Daher sind diesbezügliche Regelungen nicht erforderlich.

b) Einwirkung von Erschütterungen auf Bauwerke

Die Auflagen sollen sicherstellen, dass durch baubedingte Erschütterungen keine Bauwerksschäden an Gebäuden in der Nachbarschaft des Bauvorhabens auftreten.

B.4.4.4 Staubimmissionen

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales erklärt mit Schreiben vom 10.12.2014, es seien baubedingte Auswirkungen durch Staubablagerungen auf Oberböden, Spielplätzen usw. möglich. Diese seien durch Maßnahmen zur Staubminimierung wie Befeuchten und Abdecken von staubentwickelnden Materialien beim Transport und der Lagerung weitgehend zu verhindern. Gleichzeitig haben die eingesetzten Baumaschinen den aktuellen üblichen lufthygienischen Standards zu entsprechen.

Die Vorhabenträgerin sagt Maßnahmen zu Minderung der Staubentwicklung und sichert den Einsatz von Baumaschinen mit entsprechender Bauartzulassung zu.

Die Planfeststellungsbehörde hat bezüglich der Minderungsmaßnahmen der Staubimmissionen daher die Vorgaben des Landesamts für Gesundheit und Soziales im Wesentlichen zum Gegenstand der Nebenbestimmung A.4.4.5 gemacht. Da die Vorhabenträgerin diese zugesagt hat bedarf es keiner weitergehenden Begründung.

B.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (Einw. 1) teilt mit Schreiben vom 10.07.2017 mit, es sei davon auszugehen, dass bei dieser Baumaßnahme mit gefährlichem Abfall aus Boden und Bauschutt zu rechnen sei. Daher müsse der Abfallerzeuger/Auftragnehmer verpflichtet werden. ein baustellenbezogenes Entsorgungskonzept zu erstellen und grundsätzlich Abfälle im Haufwerk (bis max. 500 m³) mit 2 Mischproben chemisch analysieren zu lassen, wobei eine Mischprobe aus mindestens 18 Einzelproben bestehen müsse. Gemäß § 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung- AVV) seien Abfälle nach ihrer Überwachungsbedürftigkeit einzustufen. Die jeweilige Zuordnung der Abfälle zu den Abfallarten der AVV liege hierbei in der Verantwortung des Erzeugers oder Besitzers von Abfällen (Abfallerzeuger). Dies bedeute, dass der Abfallerzeuger für die Folgen einer möglichen Falschdeklaration haftbar sei. Die Abfallbehörde fordert daher die Aufnahme der beigefügten Auflagen und Hinweise nach § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, es handele sich hierbei um die gängige Verfahrensweise und sie werde die Hinweise sowie Auflagen der Abfallbehörde berücksichtigen. Dem Auftragnehmer wird die Vorhabenträgerin das Formblatt "Protokoll zum Abfallanfall", die "Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen" (LAGA PN 98) sowie den "Leitfaden zur Probenahme und Untersuchung von mineralischen Abfällen im Hoch- und Tiefbau" mit Benennung der Termine bereitstellen und über die Auflagen informieren.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Auflagen nach § 47 KrWG und die Hinweise unter A.4.5 in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

B.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Nebenbestimmungen unter A.4.12 sind erforderlich, um vorhabenbedingte Beeinträchtigungen öffentlicher Ver- und Entsorgungsleitungen weitestmöglich zu vermeiden. Darüber hinaus wird damit den Einwendungen zur Sicherstellung der Funktionalität der Leitungen der Vattenfall Europe Netzservice, der Vattenfall Europe Wärme AG, der Alliander Stadtlicht GmbH, der Versatel Deutschland GmbH, der Colt Technology Services GmbH, GLH GmbH, der GDMcom mbH und der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG, soweit diese überhaupt von der Baumaßnahme betroffen sind, Rechnung getragen.

B.4.7 Straßen, Wege, Anschlussbahnen und Zufahrten

- Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt fordert in Ihrer Stellungnahme eine bautechnische Beweissicherung an der SÜ Perleberger Brücke. Dieser wurde durch die Vorhabenträgerin zugestimmt. Einer weitergehenden Begründung bedarf es daher nicht.
- 2. Durch die Vattenfall Europe Wärme AG wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragen, dass eine uneingeschränkte Zugänglichkeit des Heizkraftwerkes Berlin-Moabit mit Kohle- und Heizölzügen sicher zu stellen sei. Die Vorhabenträgerin sicherte in Ihrer Erwiderung eine Abstimmung der Gleissperrungen mit der Anschlussbahnleitung der BEHALA zu. Aus Ihrer Sicht sei damit die notwendige Bedienung des Heizkraftwerkes mit Kohle- und Heizölzügen

für einen kontinuierlichen Betrieb des Kraftwerkes gewährleistet.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Pflicht zur Abstimmung mit der Anschlussbahnleitung zum Gegenstand der Nebenbestimmung A.4.7 Nr. 2

Seite 31 von 35

gemacht. Sie hält es darüber hinaus auch für notwendig sich mit der Betreiberin des Heizkraftwerks, der Vattenfall Europe Wärme AG, abzustimmen und lies dies in die Nebenbestimmung einfließen.

3. Die Berliner Feuerwehr fordert eine Abstimmung für die Verschiebung der Baustraße der S 21 und der Rettungsfläche. Dies sagt die Vorhabenträgerin zu. Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist daher nicht erforderlich.

B.4.8 Kampfmittel

Die Nebenbestimmung ist zum Schutz der Bevölkerung geboten.

B.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Inanspruchnahme fremder Grundstücke begründet nach Art. 14 Abs. 3 Satz 2 und 3 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit § 22 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) Entschädigungsanspruch des betroffenen Eigentümers Vorhabenträgerin. Entschädigungsansprüche können auch Inhabern grundbuchlich gesicherter Rechte (insbesondere Erbbauberechtigten, Nießbrauchsberechtigten, Inhabern von Dienstbarkeiten und Erwerbsrechten) sowie Inhabern von persönlichen Besitz- oder Nutzungsrechten (insbesondere Mietern und Pächtern) zustehen. Eine Inanspruchnahme kann beispielsweise in der Eintragung einer Grunddienstbarkeit zugunsten der Vorhabenträgerin, aber auch in der nur vorübergehenden (bauzeitlichen) Nutzung fremder Teilflächen bestehen. Die Höhe der Entschädigung hängt von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere von der mit der Inanspruchnahme verbundenen Nutzungseinschränkung und dem Verkehrswert der in Anspruch zu nehmenden Fläche ab. Im Planfeststellungsbeschluss wird der Entschädigungsanspruch nur dem Grunde nach festgestellt. Die Höhe Entschädigung soll in einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Vorhabenträgerin und dem von der Inanspruchnahme Betroffenen geregelt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann jeder der Beteiligten bei der nach Landesrecht zuständigen Enteignungsbehörde die Festsetzung der Entschädigung beantragen (§ 22a AEG).

Eine Inanspruchnahme von Flächen privater Dritter findet nicht statt. Es werden lediglich Flächen des Landes Berlin und der DB Netz AG in Anspruch genommen.

Dem Land Berlin ist dabei das Flurstück 178 zuzuordnen. Auf diesem Grundstück wird die Perleberger Straße mit einem Brückenbauwerk über die vorhandenen Gleisanlagen

geführt. Diese Fläche wird vorübergehend in Anspruch genommen. Eine Stellungnahme hierzu liegt nicht vor.

B.4.10 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen

Soweit die durch die Einwendung 50 vorgetragenen Sachverhalte z. B. des Lärms, der Erschütterungen, der Bauschäden an ihrem Haus, der Luftverschmutzung, der hohen Luftfeuchtigkeit, der Umweltzerstörung (Kahlschlag von Bäumen und Sträuchern) und der Zerstörung der dringend erhaltungsnotwendigen Entwässerungsgräben durch die DB Netz AG ohne jegliche Schutzmaßnahmen überhaupt das hier gegenständlichen Verfahren betreffen, kann die Planfeststellungsbehörde keinen Sachzusammenhang erkennen, da sich Wohnbebauung in einer erheblichen Entfernung von ca. 10 km zu dem Bauvorhaben befindet. Auch die Tatsache, dass ggf. Güterzüge aus dem Bf. HuL an dem Wohnhaus vorbeifahren sollten führt nicht zu Schutzmaßnahmen irgendeiner Art, da sich diese rechtlich nicht begründen ließen. Insoweit sind die Forderungen und Hinweise durch die Planfeststellungsbehörde zurückzuweisen.

B.5 Gesamtabwägung

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt die "Erweiterung der Infrastruktur im Hamburger und Lehrter Bahnhof (HuL)", Bahn-km 0,5+95 bis 2,6+00 der Strecke 6106 Moabit – Bf Hamburg und Lehrter Bf. Durch die Erweiterung der Infrastruktur wird die Gleisnutzlänge der Gleise 451 und 452 erhöht und damit die Leistungsfähigkeit der Infrastruktur erhöht. Mit dieser Maßnahme können die mit Hilfe von Bundesmitteln erhöhten Umschlagskapazitäten im Westhafen zukünftig genutzt werden.

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Negative Auswirkungen entstehen im Wesentlichen durch Immissionen während des Betriebs und der Bauzeit. Naturschutzfachlich wertvolle Biotopstrukturen und faunistische Lebensräume werden nicht in Anspruch genommen.

In die Rechte der Vorhabenträgerin wird durch die verfügten Auflagen nicht unverhältnismäßig eingegriffen, da sie als Veranlasser der Maßnahme dafür Sorge zu tragen hat, dass die negativen Auswirkungen des Vorhabens möglichst geringgehalten werden. Darüber hinaus stellen die erteilten Auflagen keine übermäßigen

Anforderungen an die Vorhabenträgerin dar. Die Auflagen sind gerechtfertigt und auch verhältnismäßig.

Das beantragte Vorhaben ist zulässig und war mit den ergänzenden Nebenbestimmungen festzustellen.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 AEG für das Vorhaben "Erweiterung der Infrastruktur im Hamburger und Lehrter Bahnhof (HuL)", Bahn-km 0,5+95 bis 2,6+00 der Strecke 6106 Moabit – Bf Hamburg und Lehrter Bf, Az. 511ppv/041-2301#001 vom 11.01.202111.01.2021

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg Hardenbergstraße 31 10623 Berlin

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Auf § 67 Abs. 4 VwGO wird hingewiesen.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Berlin
Berlin, den 11.01.202111.01.2021
Az. 511ppv/041-2301#001
VMS-Nr. 3299183

Im Auftrag

(Dienstsiegel)